



# Behördliche Datenschutzbeauftragte – unbekannte Wesen?

Benennung, Aufgaben, Unabhängigkeit

Dr. Wolfgang Ziebarth  
Referent beim LfDI BW  
[ziebarth@lfdi.bwl.de](mailto:ziebarth@lfdi.bwl.de)



## Gegenstand des Vortrags

DSB soll eben kein unbekanntes Wesen sein.

Damit ist gemeint:

- Die Person des DSB soll den Mitarbeitern des Verantwortlichen bekannt sein
- Es soll bekannt sein, was er tut – und was nicht, wie er zu unterstützen ist usw.



---

## Gegenstand des Vortrags

- Anwendbares Recht
- Benennung des DSB
- Aufgaben des DSB
- Stellung des DSB
- Beendigung der Benennung



## Gegenstand des Vortrags

- **Anwendbares Recht**
- Benennung des DSB
- Aufgaben des DSB
- Stellung des DSB
- Beendigung der Benennung



## Anwendbares Recht

Für EU-Institutionen:

DSGVO (-)

Art. 43-45 VO (EU) 2018/1725



Anwendbares Recht

Sonst:

DSGVO, wo anwendbar



Anwendbares Recht

Sonst:

DSGVO, wo anwendbar

Nationales Recht

evtl. zur Ergänzung der DSGVO  
oder zur Umsetzung der JI-RL



## Anwendbares Recht

Für Bundesbehörden:

i.d.R. Bundesrecht, v.a. BDSG





## Anwendbares Recht

Für Landes- und Kommunalbehörden:

i.d.R. Landesrecht, z.B. LDSG BW

Aber: Dualität möglich durch Verweis

insbesondere im Bereich Polizei,  
Strafverfolgung, Strafvollzug:



## Anwendbares Recht – Dualität in BW

OWi-Behörden etc.

LDSG + LDSG-JB BW → BDSG

Polizei

LDSG + §§ 94-96 PolG BW n.F.

Kommunale Steuerämter: LDSG +  
§ 1 II Nr. 1 i.V.m § 32g AO → BDSG



## Anwendbares Recht – Dualität in BW

Folgen der Dualität:

Unterschiede im Detail

Kündigungsschutz § 5 BDSG!



---

## Gegenstand des Vortrags

- Anwendbares Recht
- **Benennung des DSB**
- Aufgaben des DSB
- Stellung des DSB
- Beendigung der Benennung



# Benennung des DSB

## Pflicht zur Benennung

öffentliche Stellen: immer  
auch Beliehene (so LfDI BW; umstr.)

sowohl Verantwortliche  
als auch Auftragsverarbeiter



---

Benennung des DSB

Benennungsvoraussetzungen

Fachkunde:

berufliche Qualifikation,  
Fachwissen

Datenschutzrecht

Datenschutzpraxis, IT

`-> was fehlt: ergänzen!



Benennung des DSB

Benennungsvoraussetzungen

Fähigkeit zur Aufgabenerfüllung:

Schulung/Beratung

Kontrollen

Druck aushalten

Kenntnis über eigenes Haus

Struktur

Aufgaben



---

Benennung des DSB

Benennungsvoraussetzungen

Freiheit von Interessenkonflikten  
durch Aufgaben oder Beziehung

Nicht:

Behördenleiter, Personal-  
oder IT-Verantwortliche,  
deren Ehegatten o.ä.





Benennung des DSB

Benennungsvoraussetzungen

Keine juristischen Personen usw. als DSB

Juristische Person beauftragbar, aber  
konkreter Mitarbeiter zu benennen



Benennung des DSB

Benennungsvoraussetzungen

Benennung i.d.R. mitbestimmungspflichtig



Benennung des DSB

Benennungsfolgen

Meldung an Aufsichtsbehörde?  
Doppel-Zuständigkeiten?



Benennung des DSB

Benennungsfolgen

Nach Außen Erreichbarkeit  
sichergestellt?

in Info nach Art. 13, 14 DSGVO  
beschrieben?



Benennung des DSB

Benennungsfolgen

Nach Innen Erreichbarkeit  
sichergestellt?

in Info nach Art. 13, 14 DSGVO  
beschrieben?



## Benennung des DSB

Tipp:

Auch einen Vertreter benennen!



---

## Gegenstand des Vortrags

- Anwendbares Recht
- Benennung des DSB
- **Aufgaben des DSB**
- Stellung des DSB
- Beendigung der Benennung



# Aufgaben des DSB

Unterrichtung/Beratung

Entscheidungsträger  
Mitarbeiter





# Aufgaben des DSB

Beratung bei Datenschutz-  
Folgenabschätzung

Beratung über Pflicht zur Datenschutz-  
Folgenabschätzung



# Aufgaben des DSB

## Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörde



# Aufgaben des DSB

## Überwachung

der Rechtmäßigkeit der DV  
Auftragsverarbeitungsverträge  
Verzeichnis von  
Verarbeitungstätigkeiten  
Datenschutz-Erklärungen  
Meldewege bei Datenpannen



# Aufgaben des DSB

Nicht Datenschutz-Sachbearbeiter

Beratung ja,

Verantwortung nicht primär beim DSB



---

## Gegenstand des Vortrags

- Anwendbares Recht
- Benennung des DSB
- Aufgaben des DSB
- **Stellung des DSB**
- Beendigung der Benennung



Stellung des DSB

Ressourcen

Mitarbeiter (z.B. Sekretariat, Knowhow)

Fortbildung

Literatur

Ggf. technische Prüfmöglichkeiten



## Stellung des DSB

### Zugang

zu Räumen

zu DV-Anlagen, Software usw.;

nicht: unkontrolliert, ständig

zu personenbezogene Daten, auch in  
Akten (Erforderlichkeitsgrundsatz!)

zu Entscheidungsträgern, vgl. Art. 38 III  
3 DSGVO: höchste Managementebene



## Stellung des DSB

Unabhängigkeit  
Weisungsfreiheit

Keine Weisungen, was zu prüfen  
oder nicht zu prüfen sei

Keine Weisung, wie etwas zu  
bewerten sei





Stellung des DSB

Unabhängigkeit

Auch ggü Dritten (Zertifizierungsstellen u.ä.)

Auch zu Prüfungspriorität

Fehler in DV, Doku, BetroffenenR ist  
Versagen primär des Verantwortlichen



## Stellung des DSB

## Unabhängigkeit

## Nicht: Narrenfreiheit

Verantwortung für eigene Fehler  
Priorität muss natürlich pflichtgemäß  
geprüft werden, s. Art. 39 II DSGVO  
Fragen des Behördenleiters sind im  
Zweifel wichtig



Stellung des DSB

Unabhängigkeit

Abberufungs- und Benachteiligungsverbot  
Kündigungsschutz aus BDSG



## Stellung des DSB

### Frühzeitige Einbindung

Vor Regelungen im Bereich DV

Vor Beschaffung im Bereich DV

Vor Einführung / westl. Änderung

Bei Ausübung von Betroffenenrechten

Bei Kontakt mit Aufsichtsbehörde



## Stellung des DSB

In Dienstanweisung o.ä. geregelt?



## Gegenstand des Vortrags

- Anwendbares Recht
- Benennung des DSB
- Aufgaben des DSB
- Stellung des DSB
- **Beendigung der Benennung**



## Beendigung der Benennung

Externe DSB: Befristung möglich; darf aber  
Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen  
Lange Benennungszeiträume  
lange Kündigungsfristen

Probezeit neu eingestellter Arbeitnehmer  
wohl unzulässig (anders Beamte)



---

# Beendigung der Benennung

## Abberufungs- und Benachteiligungsverbot

Neues Konzept hinsichtlich Daten-  
schutzbeauftragtem rechtfertigt  
nicht Abberufung  
(z.B. wg. De-/Zentralisierung)

## Kündigungsschutz in BDSG





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Infos unter

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutzthemen/>